Verfahrensanweisung
Betriebsordnung Wertstoffannahmehof
VA-009

Inhalt

1 Zweck 3
2 Geltungsbereich 3
3 Begriffe/Abkürzungen 3
4 Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände 3
4.1 Öffnungszeiten 3
4.2 Anmeldung 4
4.3 Aufenthalt auf dem Betriebsgelände 4
4.4 Umfang der Abfallentsorgung 4
4.5 Eigentumsverhältnisse des Abfalls 5
5 Brandschutz 5
6 Sicherheitshinweise 6
7 Arbeitsschutz 6
8 Verkehrsordnung 6
9 Haftungsregelung 7
10 Belehrung 7
11 Inkrafttreten 7

	Erstellung	Prüfung	Freigabe GF UDG
VA-009	Datum: 20.10.2019 Unterschrift:	Datum: 20.10.2019 Unterschrift:	Datum: 24.10.2019 Unterschrift(en):

Revisionsverzeichnis

lfd. Nummer	Art der Änderung (Kapitel, Inhalt)	Änderung durch (Name)	Datum
01			
02			
03			

1 Zweck

Diese Betriebsordnung für die Wertstoffannahmehöfe der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH gilt für den Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände im Zusammenhang mit der Anlieferung und Abholung von zugelassenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für alle Mitarbeiter der UDG, Anlieferer und Abholer von Abfällen, Besucher und Gäste. Alle zuvor genannten Personen sind zur Einhaltung dieser Betriebsordnung verpflichtet. Bei der Benutzung der Wertstoffannahmehöfe sind die Bestimmungen der aktuell gültigen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Uckermark zu beachten.

3 Begriffe/Abkürzungen

UDG – Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH
WAH – Wertstoffannahmehof
MA WAH – Mitarbeiter Wertstoffannahmehof
FP – Fuhrpark
VA – Verfahrensanweisung

4 Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände

4.1 Öffnungszeiten

Die Anlieferung von Abfällen erfolgt nur zu den Öffnungszeiten des WAHs.

Die jeweiligen Öffnungszeiten der WAHs sind an den Höfen ausgewiesen und auf der Homepage der UDG einzusehen.

An Sonn- und Feiertagen sind die WAHs geschlossen. Die UDG behält sich vor, den WAH, auch während der angegebenen Öffnungszeiten, aufgrund besonderer Maßnahmen oder Vorkommnisse kurzfristig zu schließen.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Betriebsgeländes für Besucher untersagt.

4.2 Anmeldung

Jeder Anlieferer, Abholer von Abfällen, Besucher oder Gast als Mitarbeiter von Fremdfirmen hat sich beim Betreten des Betriebsgeländes sofort an der Anmeldung bei dem MA WAH zu melden.

4.3 Aufenthalt auf dem Betriebsgelände

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur nachfolgend genannten Personen gestattet:

- Mitarbeiter UDG und WAH
- Anlieferer und Abholer von Abfällen
- Fremd- und Montagefirmen als Gäste mit entsprechender Legitimation
- Besucher in Begleitung einer beauftragten Person der UDG

Der Aufenthalt Unbefugter auf dem Betriebsgelände des WAH ist verboten. Die MA WAH sind verpflichtet, Verstöße und Zuwiderhandlungen dem Leiter FP zu melden. Den Anweisungen der MA WAH ist Folge zu leisten. Das Befahren oder Begehen des Betriebsgeländes ist nur mit Erlaubnis der MA WAH gestattet.

Jeder angelieferte Abfall wird einer Eingangskontrolle unterzogen. Dabei werden Name und Anschrift sowie Art und Menge der angelieferten kostenpflichtigen und kostenfreien Abfälle von den MA WAH aufgenommen und geprüft, ob diese Abfälle im Entsorgungsbereich des Landkreises Uckermark angefallen sind.

Abfälle, die nicht im Entsorgungsbereich des Landkreises Uckermark angefallen sind, sind von der Anlieferung ausgeschlossen.

Die Abfälle sind nach der Eingangskontrolle und Erfassung im zugewiesenen Annahmebereich an einen MA WAH zu übergeben oder in den vom MA WAH zugewiesenen Container/Sammelplatz abzulegen. Das Einsteigen in die Container/Sammelplätze ist Besuchern ausdrücklich untersagt.

Der Anlieferer hat sich nach der Übergabe der Abfälle zur Entrichtung anfallender Kosten/ Gebühren sofort an der Anmeldung einzufinden. Nach der Übergabe kostenfreier Abfälle ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

4.4 Umfang der Abfallentsorgung

Art und Umfang der Abfallentsorgung im Landkreis Uckermark richten sich nach der gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises.

Es werden nur gefährliche (insbesondere schadstoffhaltige Abfälle) und nicht gefährliche Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben des Landkreises Uckermark in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

Die Nachweisführung der Herkunft liegt hier in der alleinigen Verantwortung des Anlieferers und hat unmittelbar bei der Anlieferung zu erfolgen. Ein Nachweis kann durch Vorlage entsprechender Gebührenbescheide, Wohnortnachweis durch Personalausweis erbracht werden oder bei gewerblichen Anlieferern durch entsprechende Auftragsdokumente in denen der private Haushalt als Auftraggeber aufgeführt und gegengezeichnet ist.

Eine Auflistung der für die Annahme zugelassenen Abfallarten ist auf dem jeweiligen WAH einzusehen und zusätzlich auf der UDG Homepage verfügbar.

Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) werden nur angenommen, wenn sie in geeigneten Anliefergefäßen (Gebinden) verpackt sind. Die Einzelmengen und Gebindegrößen von 20 Kilogramm bzw. 30 Litern dürfen dabei nicht überschritten werden.

Die tägliche Annahmekapazität des Schadstoffzwischenlagers beträgt insgesamt maximal 250 Kilogramm. Die Annahme erfolgt zu den angezeigten Öffnungszeiten.

Bei der Anlieferung von Gefahrstoffen ist eine entsprechende Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffverordnung erforderlich. Falls diese nicht vorhanden ist, ist bei der Übergabe an das Personal WAH auf die Gefahrstoffe hinzuweisen.

Abfälle, die entsprechend der Genehmigung für die Annahme im WAH nicht zugelassen sind, werden zurückgewiesen und dem Anlieferer wird ein möglicher Entsorgungsweg empfohlen.

4.5 Eigentumsverhältnisse des Abfalls

Mit der ordnungsgemäßen Annahme gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum der UDG über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind die Abfälle, die für den jeweiligen WAH nicht zugelassen sind, auch dann wenn diese Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

Zurückgewiesene Abfälle verbleiben im Eigentum des Anlieferers und sind durch diesen wieder vom WAH zu verbringen.

Das Aussortieren von Abfällen ist generell verboten. Das Einsammeln und Aneignen von Gegenständen auf dem Betriebsgelände sowie deren Mitnahme ist allen Beteiligten untersagt.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

5 Brandschutz

Auf dem gesamten Betriebsgelände, mit Ausnahme gekennzeichneter Raucherbereiche, herrscht Rauchverbot sowie Umgangsverbot mit Feuer und offenem Licht. Entsprechende Verbotsschilder sind zwingend zu beachten. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind einzuhalten.

Rettungswege, einschließlich ihrer Ausgänge, müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

Die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweiß-, Trenn-, Löt- und Schleifarbeiten) erfolgen nur auf Grundlage vorheriger Erlaubnis durch den verantwortlichen MA WAH.

6 Sicherheitshinweise

Die Anlieferer und Abholer von Abfällen haben sich grundsätzlich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Alle Verbote, Hinweise, Warnungen und Anweisungen auf dem Betriebsgelände sind zu beachten.

Fluchtwege, Löscheinrichtungen, elektrische Schaleinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind freizuhalten.

Bei Unfällen ist Ruhe zu bewahren, und die MA WAH sind zu verständigen.

Verstöße gegen die Betriebsordnung sind dem Leiter FP zu melden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann durch die UDG ein „Hausverbot“ erteilt werden.

7 Arbeitsschutz

Die MA WAH haben während ihrer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände die zur Verfügung gestellte Arbeitsschutzbekleidung zu tragen.

Gegenüber Anlieferern sind die MA WAH berechtigt, arbeitsschutzrechtliche Anweisungen zu erteilen.

8 Verkehrsordnung

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die gültige Straßenverkehrsordnung, insbesondere die gegenseitige Rücksichtnahme.

Betriebsfahrzeuge der UDG haben Vorrang.

Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

Rettungswege und Verkehrswege der Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

9 Haftungsregelung

Das Betreten, Befahren und die Benutzung des Betriebsgeländes durch Anlieferer, Abholer, Besucher oder Gäste geschieht auf eigene Gefahr. Kindern, ohne Begleitung Erwachsener, ist das Betreten des Betriebsgeländes untersagt.

Die Anlieferer und Abholer von Abfällen haften für Schäden, die sie auf dem Betriebsgelände verursachen. Für Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entgegen den Bestimmungen dieser Betriebsordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden nicht schuldhaft verursacht sind, ausgenommen bleiben Schäden höherer Gewalt.

Die UDG haftet nicht für Kosten die dem Anlieferer durch die Zurückweisung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

Die UDG haftet für Schäden, die ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Die UDG haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt aufhaltender Personen.

10 Belehrung

Die MA WAH haben jeden, der das Betriebsgelände betritt, auf diese Betriebsordnung hinzuweisen und über derer Gültigkeit zu belehren.

Jeder MA WAH ist regelmäßig über die Betriebsordnung aktenkundig zu belehren.

11 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.